

Bestellformular für Parkbewilligungen

Name / Vorname:	
Geburtsdatum:	
Strasse / Nr.:	
Postleitzahl / Ort:	
Telefon / E-Mail:	
Fahrzeugmarke / Modell:	
Fahrzeugkennzeichen:	
Art: <input type="checkbox"/> Jahreskarte <input type="checkbox"/> Monatskarte für _____ <input type="checkbox"/> Tageskarte für den _____	
Grund: <input type="checkbox"/> Pendler <input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Handwerker <input type="checkbox"/> Anwohner <input type="checkbox"/> körperlich Beeintr.	

Füllen Sie das Formular aus und bringen Sie dieses bei der Gemeindeverwaltung vorbei. Der fällige Geldbetrag kann am Empfang in bar oder mit Karte bezahlt werden.

Anwohnerparkkarte (Fr. 600.-/Jahr) / (Fr. 60.-/Monat):

Die Anwohnerparkkarte ist auf markierten, nicht bewirtschafteten öffentlichen Parkfeldern im jeweiligen Ortsteil gültig. Ausgenommen davon sind öffentliche bewirtschaftete Parkierungsanlagen.

Pendlerparkkarte (Fr. 600.-/Jahr) / (Fr. 60.-/Monat):

Die Pendlerparkkarte ist, im Zusammenhang mit dem Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel, auf sämtlichen öffentlichen bewirtschafteten Parkierungsanlagen innerhalb der Gemeinde gültig.

Gewerbeparkkarte (Fr. 600.-/Jahr) / (Fr. 60.-/Monat):

Für private Fahrzeuge von Gewerbeinhabern und deren Mitarbeitenden.

Handwerkerparkkarte (Fr. 350.-/Jahr) / (Fr. 35.-/Monat):

Gültig auf sämtlichen markierten und/oder bewirtschafteten Parkfeldern innerhalb der Gemeinde Eschenbach für die Dauer der mit dem Fahrzeug direkt zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit von frühestens 7.00 Uhr bis längstens 19.00 Uhr. Diese Karte kann ausschliesslich für Fahrzeuge von Unternehmungen (z.B: Mobile Werkstatt, Montagebus, etc.), von Unternehmungen gelöst werden.

Parkkarte für körperlich Beeinträchtigte (nicht gebührenpflichtig):

Die Parkkarte für körperlich Beeinträchtigte ist zu jeder Tages- und Nachtzeit auf sämtlichen öffentlichen bewirtschafteten Parkierungsanlagen innerhalb der Gemeinde gültig.

Durch die Gemeinde auszufüllen:

Bezahlter Betrag:
Datum:
Bewilligung gültig ab:

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Wo ist meine Parkkarte (Tages-, Monats- oder Jahreskarte) gültig?

Die Parkkarte ist auf sämtlichen öffentlichen, durch die Gemeinde bewirtschafteten, Parkierungsanlagen gültig, sofern keine andere Regelung vor Ort beschildert ist. Ausgenommen davon ist die Anwohnerparkkarte.

Braucht es eine zusätzliche Parkkarte für ein Zweitfahrzeug?

Es können pro Bewilligung (Tages-, Monats-, oder Jahresparkkarte) maximal zwei Autonummern hinterlegt werden. Sollten beide Fahrzeuge, zur gleichen Zeit, auf einer bewirtschafteten Parkierungsanlage stehen, so ist für das Zweitfahrzeug an der Parkuhr zu bezahlen oder eine separate Bewilligung zu lösen.

Wird bei einer gültigen Parkkarte (Monats-, Jahresparkkarte) ein Parkfeld für mich reserviert?

Nein! Das lösen einer Tages-, Monats-, oder Jahresparkkarte erlaubt, das jeweilige Fahrzeug auf einer öffentlichen und/oder bewirtschafteten Parkierungsanlage zu parkieren. Mit Bezahlen der Gebühr wird kein Parkfeld gemietet (fixer Stellplatz), sondern lediglich die Erlaubnis zum parkieren des Fahrzeuges erteilt.

Wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit ein Parkfeld für mich vorhanden ist?

Nein! Es werden keine fixen Parkfelder zugeteilt oder freigehalten. Die Parkkarte ist keine Garantie für einen Parkplatz! Zusätzlich können Parkierungsanlagen, für das Militär oder Anlässe, zum Teil oder zur Gänze gesperrt werden.

Gibt es, trotz gültiger Parkkarte, eine maximale Parkzeitdauer?

Ja! Die ununterbrochene maximal zulässige Parkdauer ist auf allen Parkierungsanlagen auf 72 Stunden beschränkt. Nach Ablauf der 72 Stunden ist die Parkierungsanlage zu verlassen. Wer gegen die maximale Parkzeitdauer verstösst, kann trotz gültiger Parkkarte gebüsst werden.

Kann ein Wohnmobil oder vergleichbares mit einer gültigen Parkbewilligung parkiert werden?

Für Wohnmobile oder vergleichbares, können keine Monats-, oder Jahresparkkarten erworben werden.

Kann ein Zweitfahrzeug oder Ähnliches mit einer gültigen Parkbewilligung abgestellt werden?

Nein. Die Parkierungsanlagen sind zum Parkieren der Fahrzeuge und nicht zum Abstellen von Zweitfahrzeugen, defekten Fahrzeugen, oder weiterer nicht ständig bewegten Fahrzeugen. Ebenfalls dürfen infolge Ferien oder anderer Abwesenheiten keine Parkfelder belegt werden. Die öffentlichen Parkierungsanlagen dienen der Öffentlichkeit und sollen nicht private Parkplatzprobleme lösen.

Kann eine Parkbewilligung vor Ablauf der Frist zurückgegeben werden?

Bei Tages- und Monatsparkkarten ist dies nicht möglich, bei Jahresparkkarten können die Parkkarten halbjährlich gekündigt werden, wobei der 30. Juni jeweils den Stichtag markiert. Dementsprechend kann die Jahresparkkarte auch nur halbjährlich zurückgenommen werden.

Wann, nach Bezahlung, ist die Bewilligung gültig?

Sowohl Tages-, Monats- als auch Jahresparkkarten sind zwei Werktage nach erfolgter Bezahlung gültig und im System hinterlegt. Hierbei wird die Karte immer ab 17:00 freigeschaltet.

Beispiel: Bezahlung erfolgt am Freitag 03.06.2022 um 13:15, somit wird die Karte am Dienstag 07.06.2022 um 17:00 aufgeschaltet und ist ab dann gültig.